

# Richtlinie für die Beantragung und Verleihung der Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen



## 1. Grundlagen

Für besondere Verdienste beim Aufbau und der Förderung der Jugendfeuerwehr Sachsen wird durch den Vorsitzenden des Landes-Feuerwehrverbandes Sachsen e.V. die Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen gestiftet.

Die Stiftung der "Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen" erfolgt mit Beschluss vom 14.05.2013

## 2. Beantragung

### 2.1 Antragsvordruck

2.1.1 Für die Beantragung der Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen ist der Antrags-Vordruck der Jugendfeuerwehr Sachsen zu verwenden, der bei der Geschäftsstelle angefordert oder im Internet abgerufen werden kann.

2.1.2 Die Anträge sind in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.

### 2.2 Antragstermine

2.2.1 Die Anträge müssen bis 31. März des laufenden Jahres (in Ausnahmen mindestens 8 Wochen) vor dem gewünschten Verleihungsdatum bei der Landes-Jugendfeuerwehr vorliegen.

2.2.2 Dementsprechend sollten die Anträge bis 15. März des laufenden Jahres (in Ausnahmen 10 Wochen) vor dem Verleihungsdatum bei den Kreis - Jugendfeuerwehrwarten vorliegen.

### 2.3 Antragsverfahren

2.3.1 Für die Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen sind die beantragenden Stellen die Jugendwarte, die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwarte, befürwortende Stelle die Kreis-Jugendfeuerwehrwarte.

### 2.4 Antragsbegründung

2.4.1 Die Anträge sind im vorgesehenen Feld des Vordruckes kurz aber betreffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der/die Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen verliehen "in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Sachsen".

2.4.3 Die Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen wird **nicht** aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr oder Feuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Begründung als Voraussetzung lt. 2.4.1 sowie 2.4.2 erfüllt sein.

## **3. Verleihung**

### **3.1 Anzahl**

3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl an bestimmte Quoten gebunden.

3.1.2 Es können jährlich, bezogen auf den Landkreis/kreisfreie Stadt, verliehen werden:  
bis 500 Mitglieder eine Ehrenmedaille,  
über 500 Mitglieder zwei Ehrenmedaillen und  
durch die Landes-Jugendfeuerwehrleitung drei Ehrenmedaillen.

3.1.3 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.1.4 Zwischen der Verleihung der Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen und anderen Auszeichnungen dieser Art (Ehrenurkunde, Ehrennadel der DJF etc.) sollte mindestens ein Zeitraum von zwei Jahren liegen.

### **3.2 Form und Trageweise**

3.2.1 Die Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen ist doppelseitig geprägte Medaille, 5 cm Durchmesser. Auf der Medaille ist der Löschi abgebildet, auf der Rückseite das Emblem des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen.  
Zur Ehrenmedaille wird eine Bandschnalle, eine Anstecknadel und eine Verleihungsurkunde gereicht.

3.2.2 An der Uniform wird die Ehrenmedaille als Bandschnalle mit aufgeschobenem Oberteil in den Bandfarben weiß /grün mit einer Miniaturabbildung der Ehrenmedaille gemäß der Richtlinie für Auszeichnungen/Ehrenzeichen getragen.

3.2.3 Am Zivilanzug kann die Ehrenmedaille als Anstecknadel getragen werden.

### **3.3 Auslieferung**

Die beantragte Ehrenmedaille wird von der Jugendfeuerwehr Sachsen nach Genehmigung durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart zusammen mit der Bandschnalle, der Anstecknadel und der Urkunde an die befürwortende Stelle (KJFW) ausgeliefert.

### **3.4 Überreichung**

3.4.1 Die Überreichung der Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen soll zu einem besonderen Anlass durch den Lande-Jugendfeuerwehrwart, einen seiner Stellvertreter oder durch ein Mitglied des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses in Absprache mit der beantragenden Stelle erfolgen.

3.4.2 Die Ehrenmedaille der Jugendfeuerwehr Sachsen geht in das Eigentum des Geehrten über.

Diese Richtlinie ist gültig ab 14.05.2013

  
Andreas Huhn  
Landes-Jugendfeuerwehrwart